



SPD

SATZUNG

SPD-BEZIRK BRAUNSCHWEIG

FASSUNG VOM 09.01.2016

www.SPD-Bezirk-Braunschweig.de

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

Der Bezirk Braunschweig der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Bezirk Braunschweig. Er hat seinen Sitz in Braunschweig.

§ 2 Gliederung und Parteizugehörigkeit

- (1) Der SPD-Bezirk Braunschweig gehört dem Landesverband Niedersachsen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands an.
- (2) Der Bezirk gliedert sich in Unterbezirke und Ortsvereine. In dieser Gliederung bildet sich der politische Wille des Bezirks.
- (3) Die Unterbezirke werden vom Bezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt.
- (4) Regionalen Zusammenschlüssen außerhalb dieser Gliederung können kommunalpolitische und organisatorische Aufgaben übertragen werden. Diese regionalen Zusammenschlüsse haben Antragsrecht für den jeweiligen Unterbezirksparteitag.
- (5) Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Bezirksvorstand Bezirksarbeitsgemeinschaften und auch Betriebsgruppen, Arbeitskreise, Projektgruppen und Themenforen gründen; die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften erfolgt nach vom Parteivorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen. Die Teilnahme von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist möglich. Diese Arbeitsgemeinschaften haben das Antrags- und Rederecht für den Parteitag auf der jeweiligen Ebene.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des zuständigen Ortsvereins. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Ortsvereinsvorstand innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrages.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber bzw. die Bewerberin beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
- (3) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, ist diese endgültig.
- (4) Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

- (5) Jedes Parteimitglied gehört grundsätzlich dem Ortsverein an, in dessen Zuständigkeitsgebiet es wohnt. Will ein Mitglied oder ein Beitrittswilliger einem anderen Ortsverein angehören, so hat er dies dem zuständigen Unterbezirksvorstand mitzuteilen, der die (Neu-)Zuordnung vornimmt. Dem Antrag soll gefolgt werden, wenn das Mitglied nachvollziehbare Gründe vorträgt und überwiegende Organisationsinteressen nicht entgegenstehen. Betrifft die Ausnahme vom Wohnortprinzip zwei Unterbezirke, so müssen beide eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag nach zwei Monaten als beschieden gilt. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

§4 Aufstellung von Kandidat/innen

- (1) Kandidaten und Kandidatinnen für Gemeindevertretungen und das Direktwahlamt der/s Bürgermeister/in oder Landrätin/-rats werden von den Ortsvereinen aufgestellt. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so werden die Kandidaten und Kandidatinnen für die Gemeindevertretung durch Delegierte der zur Gemeinde gehörenden Ortsvereine oder durch gemeinsame Vollversammlungen aufgestellt.
- (2) Kandidaten und Kandidatinnen für die Kreistage werden durch Delegierte der zum Kreis gehörenden Ortsvereine oder durch gemeinsame Vollversammlungen aufgestellt.
- (3) Für die Wahlen zu den Orts-, Gemeinde-, Stadträten und Kreistagen wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern durch die Aufstellung der Listen gesichert (mindestens 40 Prozent eines jeden Geschlechts). Ebenso sollen sich jüngere Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund auf den Listen wiederfinden. Die Aufstellung der Listen erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidat oder der Spitzenkandidatin, jeder 5. Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden. Der nachfolgende Listenplatz ist dann jeweils mit dem anderen Geschlecht zu besetzen, womit eine neue alternierende Reihung beginnt. Die Aufstellung erfolgt im Benehmen mit dem Unterbezirks- bzw. Bezirksvorstand.
- (4) Die im Anhang 2 aufgeführten Richtlinien zur Aufstellung von Kandidaten und Kandidatinnen zu den Kommunalwahlen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Wahlkreisvorschläge für Bundestag und Landtag werden durch die örtlich zuständigen Organisationsgliederungen im Benehmen mit dem Bezirksvorstand, Kleiner Parteitag bzw. Parteivorstand beschlossen.
- (6) Landeswahlvorschläge für die Europawahl, Bundestagswahl und Landtagswahl werden von dem Landesverband im Einvernehmen mit den Bezirken des Landes und im Benehmen mit dem Parteivorstand aufgestellt.
- (7) Die jeweils zuständigen Vorstände können, soweit die Wahlgesetze und Satzungen nicht entgegenstehen, Richtlinien über das Verfahren zur Kandidatenaufstellung, z. B. über Fristen, Delegiertenschlüssel oder die Anwendung des Vollversammlungsprinzips, erlassen. Können mehrere betroffene Gliederungen keine Einigung über das Verfahren der Kandidatenaufstellung erzielen, so entscheidet der nächst höhere Vorstand im Rahmen der Wahlgesetze und des Satzungsrechts.

§5

Ortsvereine und Unterbezirke können ihre Parteigeschäfte nach eigenen Satzungen führen, die mit dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen dürfen.

§6 Organe

Organe des Bezirks sind:

- Bezirksparteitag
- Bezirksdelegiertenkonferenz
- Bezirksvorstand
- Kleiner Parteitag

§ 7 Bezirksparteitag

- (1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirks. Er setzt sich zusammen:
1. aus 140 in den Unterbezirken gewählten Delegierten,
 2. aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes.

Die Mandate werden nach der Mitgliederzahl der Unterbezirke, für die in den vorausgegangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge an den Bezirk abgeführt worden sind, errechnet.

Die Unterbezirke können ihre Delegierten auf einem Unterbezirksparteitag für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Unterbezirksparteitag, längstens für zwei Jahre, wählen.

- (2) Mit beratender Stimme nehmen am Bezirksparteitag teil:
1. die Mitglieder des Kleinen Parteitags,
 2. die vom Bezirksvorstand bestellten Parteitagsreferenten und Parteitagsreferentinnen
 3. die Ersatzdelegierten
 4. die Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften.

§ 8

- (1) Der Bezirksparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, wählt die Leitung und bestimmt die Tages- und Geschäftsordnung. Der Bezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der Parteitag als beschlussfähig.
- (2) Die Ergebnisse und Beschlüsse des Bezirksparteitages sind zu protokollieren, Audio- und Videoprotokolle sind zulässig. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder der Leitung des Bezirksparteitages zu beurkunden.

§9

- (1) Mindestens alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Bezirksparteitag statt, der vom Bezirksvorstand einzuberufen ist.
- (2) Der Bezirksvorstand hat alle Unterbezirke und Ortsvereine zwei Monate vor dem festgesetzten Termin von der Einberufung des Parteitages in Kenntnis zu setzen. Dabei müssen die vorläufige Tages- und Geschäftsordnung sowie eine verbindliche Mitteilung über die Zahl der nach § 7 (1) zu wählenden Delegierten bekannt gegeben werden.
- (3) Von den Unterbezirken sind die Delegierten dem Bezirksvorstand spätestens vier Wochen vor dem Bezirksparteitag namentlich mit Anschrift zu benennen.

§ 10

Anträge von Ortsvereinen, Unterbezirken, Kleiner Parteitag, Bezirksvorstand und Arbeitsgemeinschaften des Bezirks für den Bezirksparteitag müssen mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim Bezirksvorstand eingegangen sein, der sie unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist den Parteiorganisationen und den Delegierten bekannt zu geben hat.

Die Antragskommission besteht aus je einem oder einer Delegierten der Unterbezirke und einem vom Bezirksvorstand zu benennenden Mitglied. Sie ist durch den Bezirksvorstand einzuladen.

§ 11

Zu den Aufgaben des Bezirksparteitages gehören insbesondere:

- (1) Entgegennahme der Berichte des Bezirksvorstandes, der Revisoren bzw. der Revisorinnen.
- (2) Beschlussfassung über die Berichte nach Ziffer 1 sowie Stellungnahme zu den politischen Ereignissen und Aufgaben in Bund, Land und Bezirk.
- (3) Wahl des Bezirksvorstandes, der Revisoren und Revisorinnen und der Schiedskommission des Bezirks sowie der Mitglieder des Parteikonvents.
- (4) Wahl von Delegierten des Bezirks für den Bundesparteitag, dabei erhält jeder Unterbezirk ein Grundmandat und wählt jeweils eine/n Delegierte/n und mindestens eine/n Ersatzdelegierte/n auf einem Unterbezirksparteitag. Die verbliebene Anzahl an Delegierten wird durch den Bezirksparteitag gewählt. Es ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer in der Delegation des Bezirks mindestens zu je 40 Prozent vertreten sind. Bei Ausfall von Delegiertem und Ersatzdelegiertem im Unterbezirk zieht die Liste der Ersatzdelegierten, die auf dem Bezirksparteitag gewählt wurden.
- (5) Wahl von Delegierten des Bezirks zum Landesparteitag. Dabei erhält jeder Unterbezirk zwei Grundmandate und wählt jeweils zwei Delegierte und mindestens zwei Ersatzdelegierte unter Einhaltung der Geschlechterquote auf einem Unterbezirksparteitag.

Die verbliebene Anzahl an Delegierten wird durch den Bezirksparteitag gewählt. Es ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer in der Delegation des Bezirks mindestens zu je 40 Prozent vertreten sind. Bei Ausfall von Delegiertem und Ersatzdelegiertem im Unterbezirk zieht die Liste der Ersatzdelegierten, die auf dem Bezirksparteitag gewählt wurden.

(6) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge.

§ 12

- (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
- (3) Delegierte für Bundes- und Landesparteitage werden für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Parteitag gewählt.

§ 13 Außerordentlicher Bezirksparteitag

- (1) Ein außerordentlicher Bezirksparteitag ist einzuberufen:
 1. auf Beschluss des Parteitages,
 2. auf Beschluss des Bezirksvorstandes,
 3. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Unterbezirke

§ 14

- (1) Für den außerordentlichen Bezirksparteitag gelten sinngemäß die Bestimmungen über den ordentlichen Bezirksparteitag. Die Fristen für Einberufung, Vorbereitung und für die Einreichung von Anträgen können verkürzt werden.
- (2) Anträge sollen spätestens 5 Tage vor der Abhaltung des außerordentlichen Bezirksparteitages den Parteiorganisationen und den Delegierten bekannt gegeben werden.

§ 15 Bezirksdelegiertenkonferenz

- (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz setzt sich zusammen aus:
 1. den Mitgliedern des Bezirksvorstandes
 2. den 100 in den Unterbezirken unter Einhaltung der Vorgaben der Wahlgesetze gewählten Delegierten. § 7 (Absatz 1) Satz 3 gilt entsprechend.

Die Mitglieder des Kleinen Parteitags gehören der Bezirksdelegiertenkonferenz mit beratender Stimme an.

- (2) Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist einzuberufen:
 1. auf Beschluss des Bezirksvorstandes,
 2. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Unterbezirke.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für einen außerordentlichen Bezirksparteitag.
- (4) Ihre Aufgaben sind, sofern nicht ein ordentlicher oder außerordentlicher Bezirksparteitag darüber befindet:
 1. Wahl von Delegierten zur Landesvertreter/innenversammlung zur Aufstellung von Landeslisten (Mitglieder des Bezirksvorstandes, die keine Delegierten sind, sind nicht stimmberechtigt),
 2. Wahl von Delegierten des Bezirks für die Bundesdelegiertenkonferenz Europa (Mitglieder des Bezirksvorstandes, die keine Delegierten sind, sind nicht stimmberechtigt).
 3. Vorschläge für Listenbewerber und Listenbewerberinnen (Landtag, Bundestag und Europäisches Parlament).

§ 16 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus dem bzw. der Bezirksvorsitzenden, bis zu vier stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und einer vom Bezirksparteitag festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder (Beisitzerinnen und Beisitzer). Die Zahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes darf insgesamt nicht mehr als 21 betragen. Der lfd. Geschäftsführer bzw. die lfd. Geschäftsführerin des Bezirks gehört ihm mit beratender Stimme an. Über die Teilnahme weiterer Mitglieder mit beratender Stimme beschließt der Bezirksvorstand in seiner konstituierenden Sitzung.
- (2) Die Wahl des Bezirksvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt der bzw. die Bezirksvorsitzende, die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden (Listenwahl), der/die Schatzmeister/in, die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes (Listenwahl).
- (3) Der amtierende Bezirksvorstand unterbreitet dem Parteitag einen Vorschlag zur Wahl des Vorstandes.
- (4) Der Bezirksparteitag kann zusätzlich Vorschläge unterbreiten. Die Vorschläge müssen von mindestens 20 Delegierten unterstützt werden.
- (5) Der leitende Bezirksgeschäftsführer bzw. die leitende Bezirksgeschäftsführerin wird durch den Bezirksvorstand gewählt und angestellt.

§ 17

- (1) Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk und ist für die Ausführung der Beschlüsse des Bezirksparteitages verantwortlich. Er führt die Aufsicht über die nachgeordneten Organisationsgliederungen, kann Berichte anfordern und Abrechnungen verlangen. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie die Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerinnen des Bezirks haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Partei-

organisation und der Arbeitsgemeinschaften im Bezirk beratend teilzunehmen.

- (2) Der Bezirksvorstand verwaltet das Vermögen des Bezirks. Er stellt jährlich einen Haushaltsplan mit Stellenübersicht und eine Vermögensbilanz auf. Er entscheidet über die dem Landesverband zu überlassenden Finanzmittel.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Finanzordnung der SPD ist Bestandteil der Bezirkssatzung.

§ 18 Revisoren

Zur Prüfung der Kassenführung des Bezirks werden für die Dauer der Amtsführung des Bezirksvorstandes 3 Revisoren bzw. Revisorinnen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Bezirksvorstandes sein. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, dem Bezirksvorstand zu berichten.

§ 19 Kleiner Parteitag

- (1) Der Kleine Parteitag kann zwischen den ordentlichen Bezirksparteitagen Beschlüsse fassen über:
 1. grundlegende regionalpolitische und landespolitische Entscheidungen,
 2. grundsätzliche organisatorische Fragen,
 3. die Vorbereitung von Wahlen zu den parlamentarischen Körperschaften,
 4. die vom Bezirksparteitag bzw. von einer Delegiertenkonferenz an den Kleinen Parteitag überwiesenen Anträge.
- (2) Er fasst Beschlüsse im Rahmen seiner Aufgaben, soweit diese nicht durch Gesetze oder Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Der Kleine Parteitag hat außerdem die Aufgabe, die Politik in den Unterbezirken aufeinander abzustimmen, soweit dies erforderlich ist.
- (3) Er setzt sich zusammen:
 - aus 50 Vertreter/innen, die in den Unterbezirken auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. § 7 (Absatz 1) Satz 3 gilt entsprechend, wobei zwischen den ordentlichen Bezirksparteitagen keine Neuberechnung stattfindet.
 - den Mitgliedern des Bezirksvorstands.

Zusätzlich nehmen mit beratender Stimme teil (nicht am Kleinen Parteitag im Vorfeld des Bezirksparteitags):

1. die Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften,
2. die Bezirksgeschäftsführer/innen soweit sie nicht gewählte Vertreter der Unterbezirke sind,
3. die Fachreferenten und Fachreferentinnen des Bezirks,
4. die Bundes- und Landtagsabgeordneten des Bezirks, der bzw. die Europaabgeordnete, soweit sie nicht Mitglieder des Bezirksvorstandes oder gewählte Vertreter der Unterbezirke sind,
5. die Mitglieder des Parteikonvents, sofern sie nicht Mitglieder des Bezirksvorstandes oder gewählte Vertreter der Unterbezirke sind.

6. die Vorsitzenden der Unterbezirke, die Fraktionsvorsitzenden der Räte der kreisfreien Städte und Landkreise sowie die sozialdemokratischen Bürgermeister der kreisfreien Städte und Landkreise.

Der kleine Parteitag tagt parteiöffentlich. In den Jahren, in denen kein Bezirksparteitag stattfindet, tagt er mindestens einmal im Jahr.

- (4) Der Kleine Parteitag tritt auf Antrag des Bezirksvorstandes oder mindestens einem Drittel der Unterbezirke sowie zur Beratung der vom Parteitag oder Delegiertenkonferenzen überwiesenen Anträge zusammen.

§ 20 Mitgliederentscheid

- (1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.
- (2) Gegenstand eines Entscheides können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind.

Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheides sein:

- a) die Beschlussfassung über Änderungen des Bezirksstatuts sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen,
- b) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen.

- (3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es von zehn Prozent der Mitglieder innerhalb von 3 Monaten unterstützt wird.
- (4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
 - a) der Bezirksparteitag mit einfacher Mehrheit oder
 - b) der Bezirksvorstand mit 2/3-Mehrheit beschließt oder wenn es
 - c) mindestens die Hälfte der Unterbezirksvorstände beantragen.Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.
- (5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes 4.a und 4.b kann der Bezirksvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.
- (6) Für die Durchführung des Mitgliederentscheids z.B. durch Briefwahl oder elektronische Abstimmungsverfahren trifft der Bezirksvorstand gesonderte Regelungen.
- (7) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 1/5 der stimmberechtigten Parteimitglieder, zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

§ 21 Untersuchungs- und Feststellungsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten und Unstimmigkeiten können die Organisationsgliederungen Untersuchungskommissionen einsetzen, sofern Beweise im Parteiinteresse zu sichern sind oder ein Sachverhalt, der zu einem Parteiordnungsverfahren führen kann, aufzuklären ist. Die Untersuchungskommissionen haben nur tatsächliche Feststellungen zu treffen. Sie haben der auftraggebenden Organisationsgliederung zu berichten.
- (2) Das Verfahren regelt die jeweils gültige Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 22 Schiedskommission

- (1) Beim Bezirk und bei den Unterbezirken werden Schiedskommissionen gebildet.
- (2) Schiedskommissionen sind zuständig für Entscheidungen in:
 1. Parteiordnungsverfahren,
 2. Streitigkeiten über Anwendungen und Auslegung des Organisationsstatus und der Satzung sowie der Grundsätze und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften,
 3. Verfahren bei Wahlanfechtungen oder Nichtigkeiten von Wahlen.
- (3) Für jede Schiedskommission werden ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende, zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen sowie vier weitere Mitglieder gewählt.
- (4) Die Mitglieder der Schiedskommission werden von Parteitag in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Mitglieder der Schiedskommissionen dürfen weder dem Vorstand einer Gliederung oder eines regionalen Zusammenschlusses der Partei (§ 8) noch dem Parteivorstand (§ 23) angehören, noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (6) Das Verfahren der Schiedskommission regelt die jeweils gültige Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 23 Parteikonvent

Der Bezirk entsendet Mitglieder zum Parteikonvent.

Die Zahl der Mitglieder regelt das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (§ 28, Abs. 1). Die Mitglieder werden vom Bezirksparteitag gewählt.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25

Diese Satzung kann nur von einem Bezirksparteitag mit Zweidrittelmehrheit der Delegierten geändert werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.01.2016 in Kraft, mit Ausnahme des § 11 Abs. 5 der erst zum 01.07.2016 in Kraft tritt.

Anhang 1: Liste der Quoten-Zahlen (Seite 12)

Anhang 2: Bedingungen für die Aufstellung als Kandidat/Kandidatin (Seite 13 und 14)

Anhang 1: Liste der Quoten-Zahlen

Mitglieder- zahl	25 %	33 %	40 %	Mitglieder- zahl	25 %	33 %	40 %
2	1	1	1	27	7	9	11
3	1	1	1	28	7	10	12
4	1	2	2	29	8	10	12
5	2	2	2	30	8	10	12
6	2	2	3	31	8	11	13
7	2	3	3	32	8	11	13
8	2	3	4	33	9	11	14
9	3	3	4	34	9	12	14
10	3	4	4	35	9	12	14
11	3	4	5	36	9	12	15
12	3	4	5	37	10	13	15
13	4	5	6	38	10	13	16
14	4	5	6	39	10	13	16
15	4	5	6	40	10	14	16
16	4	6	7	41	11	14	17
17	5	6	7	42	11	14	17
18	5	6	8	43	11	15	18
19	5	7	8	44	11	15	18
20	5	7	8	45	12	15	18
21	6	7	9	46	12	16	19
22	6	8	9	47	12	16	19
23	6	8	10	48	12	16	20
24	6	8	10	49	13	17	20
25	7	9	10	50	13	17	20
26	7	9	11				

Anhang 2: Bedingungen für die Aufstellung als Kandidat/Kandidatin

I. Bedingungen für die Aufstellung als Kandidat/Kandidatin

Sozialdemokratische Kommunalpolitik kann nur von den Kandidaten/Kandidatinnen erbracht werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. Grundsätzlich müssen Kandidaten/Kandidatinnen Mitglieder unserer Partei sein (Ausnahmen auf Ortsvereinsebene sind nur mit Zustimmung des Unterbezirksvorstandes, auf Kreisebene nur mit Zustimmung des Bezirksvorstandes zulässig).
2. Kandidaten/Kandidatinnen und Mandatsträger/Mandatsträgerinnen müssen das Grundsatzprogramm, das kommunalpolitische Grundsatzprogramm und das örtliche Wahlprogramm zur Grundlage ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit machen.

II. Pflichten der Kandidaten/Kandidatinnen und Mandatsträger/Mandatsträgerinnen

1. Die Kandidaten/Kandidatinnen und Mandatsträger/Mandatsträgerinnen sollen sich aktiv an der Parteiarbeit beteiligen und die Veranstaltungen der Partei regelmäßig besuchen.
2. Sie sind verpflichtet, ihr Mandat im ständigen Kontakt mit den Organen der Organisationsgliederungen auszuüben und über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
3. Die Kandidaten/Kandidatinnen für Ortsrat, Gemeinderat, Samtgemeinderat und für den Rat der Stadt sowie für Kreistag und das Direktwahlamt der/s Bürgermeister/in oder Landrätin/-rats müssen das jeweilige Wahlprogramm vertreten und sich am Wahlkampf beteiligen. Die Wahlkampfkonzeption und die entsprechenden Aktionen werden von den Organen der aufstellenden Organisationsgliederung festgelegt.
4. Sie verpflichten sich, bei Übernahme eines kommunalen Amtes ihre Aufgaben gewissenhaft auszuüben. Dazu gehört die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen der Vertretungskörperschaft und der Ausschüsse. Die Teilnahme an den Fraktions-sitzungen gilt hierbei als besondere Verpflichtung.
5. Es ist von der jeweiligen Organisationsgliederung darauf zu achten, dass die Kandidaten/Kandidatinnen satzungsgemäße Beiträge nach § 1 der Finanzordnung zahlen.
6. Die Richtlinien des SPD-Bezirks Braunschweig für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen gelten verpflichtend für alle Mandatsträger/Mandatsträgerinnen. Sie sind den Kandidaten/Kandidatinnen auszuhändigen.

III. Aufstellung der Kandidaten/Kandidatinnenlisten

1. Die Kandidaten/Kandidatinnen und ihre Reihenfolge müssen nach dem NKWG in Verbindung mit §§ 5, 11 des Organisationsstatuts beim Wahlvorschlag einer Partei von den im Wahlgebiet ansässigen Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. In Gemeinden mit einem Ortsverein findet grundsätzlich eine Mitgliederversammlung statt. In Gemeinden mit mehreren Ortsvereinen müssen Delegiertenkonferenzen oder Vollversammlungen stattfinden.
2. Die Kandidaten/Kandidatinnen für den Kreistag bzw. in kreisfreien Städten zum Rat der Stadt und das Direktwahlamt der/s Bürgermeister/in oder Landrätin/-rats werden von einer Delegiertenkonferenz oder Vollversammlung gewählt. Die Vorbereitung der Listenvorschläge obliegt den zuständigen Parteivorständen. Zu diesen Versammlungen ist rechtzeitig einzuladen. Die Bestimmungen des

Kommunalwahlrechts, unseres Organisationsstatuts und unserer Wahlordnung sind zu beachten.

3. In der Kandidaten-/Kandidatinnenliste sollen sich möglichst die verschiedenen Berufs- und Altersgruppen wiederfinden.
4. Gemäß Bezirkssatzung wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern durch die Aufstellung der Listen gesichert. Die Aufstellung der Listen erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin, jeder 5. Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden. Es ist anzustreben, die gesetzliche Höchstzahl an Kandidatinnen und Kandidaten aufzustellen.
5. Die Abstimmung ist durch Vorlage einer Abstimmungsniederschrift nachzuweisen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist.
6. In Gemeinden ohne Ortsverein entscheidet der UB-Vorstand über die Einreichung von Wahlvorschlägen, Hierzu ist ein Auftrag der Wahlgebietskonferenz notwendig.

IV. Bei der Kandidaten/Kandidatinnenaufstellung sind die im Organisationsstatut verankerten Verhaltensregeln zu beachten.

1. Sozialdemokratische Mandatsträger und Mandatsträgerinnen im Europäischen Parlament, in den Parlamenten des Bundes, der Länder, der Kreistage und Gemeinderäte oder direkt gewählter Bürgermeister/innen oder Landrät/innen dürfen keine Abmachungen mit außerparlamentarischen Interessenten oder Interessentinnen treffen, die mit persönlichen Vermögensvorteilen für sie und gleichzeitig mit bestimmten Erwartungen an ihr politisches und parlamentarisches Verhalten verbunden sind (bezahlte Interessenwahrnehmung).
2. Abmachungen, aus denen sich persönliche Vermögensvorteile für den Mandatsträger oder die Mandatsträgerin ergeben, bedürfen der schriftlich festzulegenden Ergänzung, dass Erwartungen an sein bzw. ihr politisches oder parlamentarisches Verhalten weder unmittelbar noch mittelbar damit verbunden sind.
3. Jede Abmachung nach Ziffer 2 muss darüber hinaus gegenüber der Partei und den Präsidenten oder Präsidentinnen der entsprechenden Parlamente, der Landrätin oder dem Landrat und die oder der Ratsvorsitzenden offengelegt werden. Die Offenlegung gegenüber der Partei erfolgt durch schriftliche Erklärung an den zuständigen Bezirk.